

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirkes und die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes

zwischen

der Gemeinde Oberthal

vertreten durch den Bürgermeister Stephan Rausch, Poststraße 20, 66649 Oberthal

der Gemeinde Namborn,

vertreten durch den Bürgermeister Theo Staub, Schloßstraße 13, 66640 Namborn

und

der Kreisstadt St. Wendel

vertreten durch den Bürgermeister Peter Klär, Rathausplatz 1, 66606 St. Wendel

I.

Präambel

Die Gemeinden Oberthal, Namborn und die Kreisstadt St. Wendel, vertreten durch die Bürgermeister, treffen aufgrund des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711), i.V.m. § 1 Absatz 2, Satz 3 und Absatz 3 der Saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2012 (Amtsblatt I, S. 127), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. November 2015 (Amtsbl. I S. 888) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

II.

Vereinbarung

§ 1 Standesamtsbezirk

Die Gemeinden Oberthal, Namborn und die Kreisstadt St. Wendel (im Folgenden „Beteiligte“ genannt) bilden einen einheitlichen Standesamtsbezirk. Der einheitliche Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung „**Standesamtsbezirk St. Wendel**“.

§ 2 Übertragung der Aufgaben und Organisation

1. Die Aufgaben der Standesämter Oberthal und Namborn werden auf das Standesamt St. Wendel übertragen. Die Organisation des Standesamtes, die auch die Bestellung der Standesbeamten umfasst, obliegt der Kreisstadt St. Wendel. Abweichend von dieser grundsätzlichen Bestellungsbefugnis können die Bürgermeister der Gemeinden Oberthal, und Namborn, deren Aufgabenbereich als Standesbeamter sich auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt, auch von ihrer Gemeinde für den Standesamtsbezirk bestellt werden.
2. Die Vornahme von Eheschließungen ist auch in den Gemeinden Oberthal und Namborn sicherzustellen.
3. Das Nähere regeln die Beteiligten im Einvernehmen.

§ 3 Personal

Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtes wird von der Kreisstadt St. Wendel gestellt.

§ 4 Entschädigung

1. Zur Deckung der Aufwendungen des einheitlichen Standesamtsbezirkes erhebt die Kreisstadt St Wendel von den übrigen Beteiligten eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Saldo aus den für den einheitlichen Standesamtsbezirk entstehenden Aufwendungen und den erzielten Erträgen, der unter den Beteiligten entsprechend dem Verhältnis der Personenstandsfälle aufgeteilt wird.
2. Die Aufwendungen beinhalten die Personalaufwendungen der für den einheitlichen Standesamtsbezirk tätig werdenden Standesbeamten, sowie die Aufwendungen des laufenden Betriebs (z.B. Kosten der EDV, Fortbildung und Fachliteratur).
3. Erträge sind die nach dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis für das Personenstandswesen zu erhebenden Gebühren.
4. Die Entschädigung wird innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres ermittelt und den Gemeinden Oberthal und Namborn mitgeteilt.
5. Eine andere Berechnung der Entschädigung kann von jedem der Beteiligten verlangt werden, wenn sich die zugrunde liegenden Voraussetzungen wesentlich verändert haben, frühestens aber zum 01. Dezember 2020.

§ 5 Übergabe von Registern, Daten und Akten

1. Das Standesamt St. Wendel übernimmt alle elektronischen und in Papierform geführten Personenstandsregister innerhalb der in § 5 des Personenstandsgesetzes genannten Fortführungsfristen einschließlich sämtlicher laufenden Akten und Daten. Die Beteiligten stellen dem Standesamt die in den Datenverarbeitungsprogrammen enthaltenen Daten zur Verfügung. Sofern die Daten nicht selbst vorgehalten werden, sorgen die Beteiligten dafür, dass die Daten dem Standesamt zur Verfügung gestellt werden.
2. Die nach Ablauf der gesetzlichen Fortführungsfristen vorhandenen Archivregister der Beteiligten werden für den einheitlichen Standesamtsbezirk im Archiv der Kreisstadt St. Wendel zusammengeführt.

§ 6 Laufzeit, Kündigung, Erweiterung

1. Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.
2. Eine Kündigung ist erstmalig zum 31. Dezember 2020 möglich. Sie kann jeweils zum Jahresende mit zweijähriger Kündigungsfrist erfolgen.
3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.
4. Im Falle der Kündigung durch die Gemeinde Oberthal oder die Gemeinde Namborn bleibt der einheitliche Standesamtsbezirk für das Gebiet der verbleibenden Beteiligten bestehen. Die Aufgaben des Standesamtes fallen mit Wirksamwerden der Kündigung an die ausscheidende Gemeinde für deren Gemeindegebiet (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) zurück. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist entsprechend anzupassen.

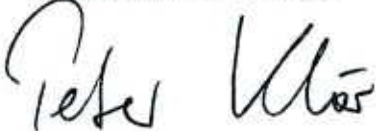
5. Die Vereinbarung kann im Einvernehmen der Beteiligten aufgelöst werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Kreisstadt St. Wendel und der Gemeinde Oberthal vom 08. September 2015 tritt mit Ablauf des 30. April 2018 außer Kraft.

Kreisstadt St. Wendel

St. Wendel, den 29.03.2018



Peter Klär
Bürgermeister



Gemeinde Oberthal

Oberthal, den 04.04.2018



Stephan Rausch
Bürgermeister



Gemeinde Namborn

Namborn, den 4.4.2018



Theo Staub
Bürgermeister



Genehmigung

Die zwischen der Kreisstadt St. Wendel am 29.03.2018, der Gemeinde Namborn am 04.04.2018 und der Gemeinde Oberthal am 04.04.2018 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirkes gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 der Saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 04. Dezember 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2012 (Amtsbl. I S. 127), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. November 2015 (Amtsbl. I S. 888) und die Übertragung der Aufgaben der Standesämter der Gemeinde Oberthal und der Gemeinde Namborn auf das Standesamt St. Wendel wird gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 5 und Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711), genehmigt.

St. Ingbert, den 09. April 2018

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag


Kreusch

